

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.11.2024

Geschäftszahl

Ra 2024/07/0002

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2024/07/0003

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2005/07/0105 E 21. Februar 2008 RS 5 Zusatz: Diese Ausführungen gelten im Grundsatz auch zu den Bestimmungen der §§ 181b und 181c StGB.

Stammrechtssatz

Der Unrechtsgehalt der §§ 180 und 181 StGB umfasst nicht den Unrechtsgehalt einer Übertretung nach § 79 Abs 1 Z 7 AWG 2002 bzw nach § 79 Abs 1 Z 1 iVm § 15 Abs 3 AWG 2002 "in jeder Beziehung", zumal die Sammlung und Behandlung gefährlicher Abfälle ohne die nach § 25 Abs 1 AWG 2002 erforderliche Bewilligung bzw die Sammlung, Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen außerhalb einer hierfür genehmigten Anlage oder an für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nach den §§ 180 und 181 StGB idgF nicht sanktioniert wird. Es liegt daher schon aus diesem Grund keine Doppelbestrafung iSd Art 4 7. ZP-EMRK vor.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024070002.L04